

Sparte HANDEL

**301 Landesgremium des
Lebensmittelhandels**
Beschluss der Fachgruppentagung vom
26.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester BetragEUR 0,00

2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:

a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 130,00

b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 60,00

c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter
(nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44
WKG)EUR 60,00

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 wird vom Gremium des Lebensmittelhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die
Grundumlage in Höhe von.....EUR 30,00
zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019
in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.